

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0006/21 SPD-Stadtratsfraktion, Stadträtin Julia Brandt	Amt 66	S0039/21	11.02.2021
Bezeichnung	Beleuchtung entlang der Straße „An den Barroseen,,		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	02.03.2021		

Zu den in der Stadtratssitzung am 25.01.2021 gestellten Fragen in der Anfrage F0006/21 möchte die Stadtverwaltung wie folgt antworten.

1. Besteht die Möglichkeit, eine ausreichende Straßenbeleuchtung anzubringen?

Die Pflicht zur Herstellung einer Straßenbeleuchtung ist in § 2 Abs.2 Nr. 3 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) darauf beschränkt, dass diese zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst nicht die Pflicht zur Beleuchtung, wenn die Fahrbahn so ausgelegt und ausgebaut ist, dass sie keine besonderen Gefahrenquellen aufweist. Die Verwaltung bezieht sich in ihren Argumenten auf die Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage KA 7/2051 vom 19.11.2018.

In dieser heißt es:

„...dass den Kommunen in allen Bereichen, in denen nicht zwingende Belange des Allgemeinwohls eine landeseinheitliche Regelung erfordern, ein möglichst weiter eigener Gestaltungsfreiraum zugestanden wird. Das gilt auch für die Fragen der Straßenbeleuchtung.“

„Die Entscheidung über das „ob und wie“ dieses gesetzlich nicht vorgeschrieben Teils der Straßenbeleuchtung treffen die Gemeinden in einem Spannungsverhältnis zwischen Kosten, Umwelt (Energieverbrauch, „Lichtverschmutzung“).“

Aus diesem Grund sieht die Stadtverwaltung noch keine Notwendigkeit dort eine Beleuchtung, welche ca. 215.000,00 Euro plus Planung (für 22 Lichtpunkte) kosten würde, zu errichten.

2. Sind für eine Straßenbeleuchtung die notwendigen Stromanschlüsse vorhanden?

Der Anschluss an das Netz der SWM ist in den o. g. Kosten enthalten.

*3. Insofern mit den Anwohner*innen Vereinbarungen getroffen werden können, besteht die Möglichkeit, die Laternen zur Beleuchtung auf den jeweiligen Grundstücken zu platzieren, da evtl. nicht ausreichend Platz im öffentlichen Straßenraum besteht?*

Ein separater Gehweg, welcher sich in der Baulast des Tiefbauamtes befindet, ist vorhanden. Die Grundstücke der Bungalowsiedlung würden voraussichtlich nicht beansprucht werden.

Dr. Scheidemann